

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0180/26/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, keine Maßnahme,
Ziffer 13**

Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht online am 25.02.2026 einen Artikel mit dem Titel „Polizeieinsatz in *[Stadtname]*: Frau schwebt nach Messerangriff in *[Name eines Stadtteils]* in Lebensgefahr“. Der Beitrag berichtet über einen Polizeieinsatz in einem Mehrfamilienhaus. Es heißt, nach Informationen der Redaktion solle ein Mann auf seine Frau eingestochen haben. Anschließend habe er selbst die Rettungskräfte gerufen und angegeben, sie habe sich verletzt. Die Dachzeile der Überschrift des Beitrages lautet „Täter rief Rettungskräfte“.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist die Dachzeile, in der der Verdächtige als „Täter“ bezeichnet wird, vorverurteilend. Ein rechtskräftiges Urteil gegen den Mann liege nicht vor.

III. Die Chefredakteurin räumt ein, dass die beanstandete Dachzeile presseethisch problematisch gewesen sei. Sie sei von einem Redaktionsdienstleister übernommen und um 11.32 Uhr online gestellt worden. Der Fehler sei aber zeitnah erkannt und bereits am selben Tag um 14.50 Uhr eigenständig in „Ehemann unter Verdacht“ geändert worden.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die Ziffer 13 des Pressekodex. Wie die Redaktion in ihrer Stellungnahme selbst einräumte, war die Dachzeile der Veröffentlichung präjudizierend, da sie den Eindruck erweckte, als stünde die Schuld des festgenommenen Mannes bereits fest. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung bestand jedoch lediglich ein Verdacht gegen ihn.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde im Sinne der Beschwerdeordnung begründet ist.

Er verzichtet aber darauf, gegen die Redaktion eine Maßnahme nach § 12 Beschwerdeordnung auszusprechen, da eine zeitnahe Korrektur erfolgte. Das Gremium sieht darin eine angemessene Reaktion im Sinne des § 6 Absatz 5 Beschwerdeordnung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und den Verzicht auf eine Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Richtlinie 13.1 – Vorverurteilung

Die Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren dient der sorgfältigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Straftaten und andere Rechtsverletzungen, deren Verfolgung und richterliche Bewertung. Sie darf dabei nicht vorverurteilen. Die Presse darf eine Person als Täterin oder Täter bezeichnen, wenn sie ein Geständnis abgelegt hat und zudem Beweise gegen sie vorliegen oder wenn sie die Tat unter den Augen der Öffentlichkeit begangen hat. In der Sprache der Berichterstattung ist die Presse nicht an juristische Begrifflichkeiten gebunden, die für die Leserschaft unerheblich sind.

Ziel der Berichterstattung darf in einem Rechtsstaat nicht eine soziale Zusatzbestrafung Verurteilter mit Hilfe eines „Medien-Prangers“ sein. Zwischen Verdacht und erwiesener Schuld ist in der Sprache der Berichterstattung deutlich zu unterscheiden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>